

## **Satzung**

**Gefasst anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 24. Juli 2000**

**Änderungen in den §§ 5 u. 8 auf Grund Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
12.06.2006**

**Änderungen im § 5 – Ergänzung durch den Abs. 7 - auf Grund Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 28.02.2011**

### **§ 1 Name und Sitz**

*(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Polizeimusikkorps Karlsruhe e.V.“*

*Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.*

*(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe*

### **§ 2 Zweck**

*(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Polizeimusikkorps Karlsruhe (Freizeitmusikkorps), welches sich der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Blasmusik widmet.*

*(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffen von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, welche der Werbung für den geförderten Zweck dienen.*

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, welcher seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.*
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.*
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

### **§ 4 Geschäftsjahr**

*Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpffjahr endet am 31. Dezember 2000*

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.*

*Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.*

- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder (Vorstand, Beirat, Kassenprüfer); passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.*

- (3) *Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.*

*Anträge zur Mitgliederversammlung sind fünf Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzureichen.*

*In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.*

- (4) *Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

- (5) *Die Mitgliedschaft endet*

*a) mit dem Tod des Mitglieds*

*b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.*

*c) durch Ausschluss aus dem Verein.*

*Ein Mitglied das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.*

*Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.*

*Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.*

*Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.*

*Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

*Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.*

- (6) *Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.*

*Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden der Vorstand und der Beirat.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.*

- (7) *Natürliche oder juristische Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, insbesondere durch Spenden oder Vermittlung solcher, können in ihrem Einverständnis als Mitglieder ohne Beitragszahlung in den Verein aufgenommen werden.*

*Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft.*

## **§ 6 Organe**

*Die Organe des Vereins sind:*

- 1. der Vorstand*
- 2. der Beirat*
- 3. die Mitgliederversammlung*

## **§ 7 Vorstand und Beirat**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Polizeimusikkorps Karlsruhe.*

*Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.*

*Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden Vorrang hat.*

*Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2.000,- DM belasten, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bevollmächtigt.*

*Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.*

- (2) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens sechs (6) Mitgliedern (Beisitzern) besteht. Davon sollen mindestens drei (3) Mitglieder dem Polizeimusikkorps Karlsruhe angehören.*

*Der Beirat hat bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mitzuwirken*

- (3) Zur jährlichen Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.*

- (4) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.*

*Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.*

*Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.*

- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher die Aufgaben des Beirates und Vorstands im Einzelnen festgelegt werden können.*

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei (2) Wochen, schriftlich in geeigneter Weise einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.*
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben*
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr*
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung*
  - c) Wahl des Vorstandes*
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages*
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung*
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand*
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.*
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

*Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.*

*Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.*

*Er kann sich für Schüler und Studenten um bis zu 50 % ermäßigen.*

## **§ 10 Schirmherrschaft**

*Zur weiteren ideellen Förderung des Vereinszwecks sollen außerdem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vorzugsweise aus dem Polizeibereich als Schirmherrinnen/Schirmherren gewonnen werden.*

## ***§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens***

*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Polizeimusikkorps Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.*

---